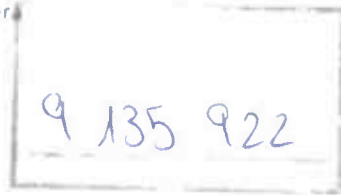




Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Elektrizitäts- und Wasserrecht



AV / PS

12. Okt. 2021

3003 Bern

BFE nyc

POST CH AG

Gemäss beiliegender Adressliste



An BVD (PP), NSU
zum Bericht 2. Gld.
Der Präsident des Regierungsrates

[Handwritten signature]

No. P211415

BASEL, den

08. Okt 2021

Aktenzeichen: BFE-353.3-01-3/17/5

Geschäftsfall: KW Birsfelden: Baubewilligungsverfahren Sanierung Wehr
Ittigen, 5. Oktober 2021

KW Birsfelden: Baubewilligungsverfahren Sanierung Wehr, Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage

Sehr geehrte Damen und Herren

Die im Jahr 2014 durchgeführte Sicherheitsüberprüfung der Kraftwerksanlage Birsfelden hat aufgezeigt, dass das Stauwehr des Kraftwerks Birsfelden (errichtet in der ersten Hälfte der 1950er Jahre) die heutigen Anforderungen an die Erdbebensicherheit nicht mehr erfüllt. Bereits bei einem moderaten Erdbeben mit einer Wiederkehrperiode von 500 Jahren wird die Stabilität des Wehres als nicht ausreichend bewertet. Im Fall eines stärkeren Erdbebens mit einer statistischen Wiederkehrperiode von 5000 Jahren kann es zusätzlich zur fehlenden Wehrstabilität auch noch zum Versagen von Torsionswellen, Schützenantrieben und den Schützen kommen. Deshalb muss das Stauwehr nach den Vorgaben des Bundesamtes für Energie (BFE) und des deutschen Regierungspräsidiums Freiburg (RPF) gesichert werden. Dazu hat die Kraftwerk Birsfelden AG (nachfolgend Gesuchstellerin) ein Baugesuch beim BFE eingereicht.

Mit vorliegendem Schreiben übermittelt das BFE Ihnen das Baubewilligungsgesuch der Gesuchstellerin vom 24. März 2021 (Eingang beim Bundesamt für Energie am 22. September 2021) und informiert Sie über den weiteren Verfahrensablauf.

1. Gesuchstellerin

Kraftwerk Birsfelden AG, Hofstrasse 82, 4127 Birsfelden

2. Betroffene Gemeinden

4127 Birsfelden und 4058 Basel





3. Vorhaben

Im Rahmen eines Vorprojektes wurden unter Begleitung der Sektion Aufsicht Talsperren des BFE und der auf deutscher Seite für die Sicherheit der Talsperren Verantwortlichen des RPF verschiedene Varianten zur Verstärkung des Wehres und der Ersatz der Schwimmkräne untersucht, wobei der Fokus der Untersuchungen auf einem Totalumbau des Wehres lag. In einem Gutachten wurde darauf hingewiesen, dass mittel- bis langfristig die Installation eines Kranes für das Setzen der Dammbalken unvermeidbar sein wird.

Die Gesuchstellerin hat für die anstehende Sanierung ein gestaffeltes Vorgehen vorgesehen, indem anstatt eines kompletten Wehrumbaus, in einem ersten Schritt die **Sicherung des Wehres gegen Gleiten** erfolgen soll. Bei der Ausarbeitung dieses Projekts wurde berücksichtigt, dass die vorgesehene Verstärkungsmassnahmen am Wehr so konzipiert werden, dass alle weiteren erforderlichen Sanierungsmassnahmen hierdurch nicht erschwert oder gar unmöglich werden.

Die Gesuchstellerin sieht folgende Arbeiten vor:

- Verstärkung der Wehrschwelle mit insgesamt 197 schlaffen, geneigten Mikropfählen, die in die fünf Wehrsohlen (Verankerung im Fels, freie Länge, Verankerung im Beton, alternierend erwartete Gesamtlänge von 19.5 m oder 21.0 m) eingebracht werden;
- Verstärkung der vier Wehrpfeiler mit je 6 vertikalen Mikropfählen, um eine genügende Sicherheit gegen Kippen für die Lastfälle Normalstau und entleertes Wehrfeld zu erreichen;
- mindestens 6 Versuchspfähle, um die Verankerungslänge der Mikropfähle festlegen zu können (je drei Versuchspfähle pro Felsparameter: Elsässer Molasse bei den vier Wehrpfeilern und den Wehrschwellen 1-4, Cyrenenmergel beim Wehrfeld 5).

Mit Ausnahme von sichtbaren Ankerköpfen (circa 40 cm Überstand) und Lastverteilplatten aus Beton bei den Wehrpfeilern und den Versuchspfählen werden die Verstärkungen nicht sichtbar sein und weitgehend in den Wehrschwellen unter Wasser ausgeführt.

4. Beantragte Bewilligungen

Die Gesuchstellerin beantragt folgende Bewilligungen:

- Baubewilligung (Plangenehmigung) im Sinne von Art. 62 Abs. 3 Wasserrechtsgesetz (WRG; SR 721.80) und Art. 6 Abs. 1 Stauanlagengesetz (StAG; SR 721.101);
- fischereirechtliche Bewilligung nach Art. 8 Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0);
- sinngemäss eine Bewilligung nach Art. 7 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes (GSchG; SR 814.20).

5. Zuständigkeit und konzentriertes Entscheidungsverfahren

Das Kraftwerk Birsfelden ist ein Grenzwasserkraftwerk, weshalb die Gesuchstellerin über eine Bundeskonzession und eine inhaltsgleiche deutsche Bewilligung für die Nutzung der Wasserkraft des Rheins bei Birsfelden verfügt.

Nach Art. 1 Abs. 2 lit. c und k der Verordnung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRV; SR 721.801) ist das BFE dafür zuständig, alle wasserrechtlichen Verfahren zu leiten und untergeordnete Änderungen von bestehenden Anlagen zu bewilligen. Das BFE ist zudem die Aufsichtsbehörde des Bundes im Sinne der Stauanlagengesetzgebung (Art. 22 Abs. 1 StAG i. V. m. Art. 29 Abs. 1 Stauanlagenverordnung [StAV, SR; 721.101.1]).

Das geplante Projekt Wehrverstärkung ist in der Schweiz baubewilligungspflichtig (bzw. plangenehmigungspflichtig). Das Baubewilligungsverfahren wird in der Schweiz im ordentlichen Verfahren nach Art. 62a ff WRG geführt. Gemäss Art. 62 Abs. 4 WRG sind kantonale Bewilligungen und Pläne nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Gesuchstellerin in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt.



Aktenzeichen: BFE-353.3-01-3/17/5

Im Rahmen der internationalen Abstimmung beteiligt sich das RPF als deutsche Zulassungsbehörde am Baubewilligungsverfahren in der Schweiz.

6. Kontakt Verfahrensleitung

Das Verfahren wird vom BFE, Sektion Elektrizitäts- und Wasserrecht, Dr. Guillaume Voegeli

Pulverstrasse 13, 3063 Ittigen, Postadresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern, geleitet.

7. Vollständigkeitsprüfung

Vom April bis Ende Juli 2021 fand die Vollständigkeitsprüfung des Dossiers unter Beteiligung des Bundesamtes für Umwelt (BAFU), den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sowie der Sektion Aufsicht Talsperren des BFE, samt Ergänzung des Dossiers durch die Gesuchstellerin, statt (vgl. Art. 62a WRG).

8. Materielle Anhörung

Das Bundesamt übermittelt das Gesuch den betroffenen Kantonen und fordert sie auf, dazu Stellung zu nehmen (Art. 62c Abs. 1 WRG). Ebenso sind die betroffenen Bundesfachbehörden anzuhören (Art. 62a Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz [RVOG; SR 172.010]).

Das BFE ersucht die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Baugesuchsunterlagen nun materiell zu prüfen. Die verschiedenen Fachstellungen der kantonalen Fachstellen sind zu koordinieren und zu einer kantonalen Stellungnahme zu konsolidieren. Ihre kantonal koordinierte Stellungnahme reichen die Kantone bitte bis am 3. Dezember 2021 beim BFE (siehe Kontakt Verfahrensleitung) ein.

Gerne möchten wir die Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt insbesondere um Weiterleitung des Dossiers an die Allmendverwaltung (Herr Patrick Solèr) bitten.

Neben den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt sind folgende Bundesfachbehörden anzuhören:

- Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern;
- Bundesamt für Verkehr (BAV), Abteilung Sicherheit, Sektion Schifffahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Strassen (ASTRA), Abteilung Strassennetze, Langsamverkehr und historische Verkehrswege, 3003 Bern;
- Bundesamt für Energie (BFE), Abteilung Aufsicht und Sicherheit, Sektion Aufsicht Talsperren, 3003 Bern.

Die Bundesfachbehörden reichen Ihre Stellungnahme bitte bis am 3. Dezember 2021 beim BFE (siehe Kontakt Verfahrensleitung) ein; das BAFU bitte bis am 14. Januar 2022.

Das Bundesamt für Kultur (BAK), Sektion Baukultur, Dienst Beratung und Gutachten, 3003 Bern, wird um Beurteilung gemäss Art. 7 Abs. 1 Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) bis 19. November 2021 gebeten.

Dem Regierungspräsidium Freiburg (RPF), Abteilung 5 Umwelt, Referat 57 Wasserstrassen, Bisierstr. 7, D-79114 Freiburg i. Br., ist das Dossier zur Kenntnisnahme zuzustellen.

Gerne weisen wir daraufhin, dass die betroffenen Gemeinden Ihre Interessen mit Einsprache wahren (Art. 62e Abs. 3 WRG).



9. Aussteckung

Die Gesuchstellerin ist mit E-Mail vom 11. August 2021 aufgefordert worden, die darstellbaren, geplanten Veränderungen, das heisst die Verstärkung an den vier Wehrpfeilern und bei den Versuchspfählen auszustecken (vgl. Art. 62b WRG). Der Fotobeweis ist am 22. September 2021 beim BFE eingegangen. Die darstellbaren, geplanten Veränderungen müssen während der gesamten Dauer der Auflagefrist ausgesteckt bleiben. Das BFE informiert die Gesuchstellerin, sobald die Aussteckung entfernt werden kann.

10. Publikation und öffentliche Auflage

Das Gesuch ist in den amtlichen Publikationsorganen der betroffenen Kantone und Gemeinden zu publizieren und während 30 Tagen öffentlich aufzulegen (Art. 62c Abs. 2 WRG).

Das BFE bittet die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt dementsprechend, das Gesuch im kantonalen Amtsblatt zu publizieren und das vollständige Dossier beim Kanton aufzulegen. Den vorgesehenen Publikationstext finden Sie in der Beilage. Sie werden ihn zudem elektronisch erhalten. Weiter ersucht das BFE den Kanton Basel-Landschaft um Weiterleitung der Unterlagen an die Gemeinde Birsfelden, damit die Gemeinde die Publikation in ihrem Publikationsorgan vornehmen und die Unterlagen bei sich öffentlich auflegen kann. Wir bitten Sie, dabei den Zeitplan unter Ziff. 11 zu beachten.

11. Weiteres Verfahren / Zeitplan

Was	Wer	Datum
Aussteckung	KWB	vom 22.09.2021 bis 30.11.2021
Publikation im Amtsblatt Kanton Basel-Landschaft	Kt. BL	Donnerstag, 28.10.2021
Publikation im Gemeindeanzeiger	Gmde Birsfelden	Freitag, 29.10.2021
Publikation auf der Internetseite der Gemeinde Birsfelden	Gmde Birsfelden	vom Freitag, 29.10.2021 bis Dienstag, 30.11.2021
Publikation im Amtsblatt Kanton Basel-Stadt	Kt. BS	Samstag, 30.10.2021
öffentliche Auflage Kanton Basel-Landschaft	Kt. BL	vom Montag, 01.11.2021 bis Dienstag, 30.11.2021
öffentliche Auflage Gemeinde Birsfelden	Gmde Birsfelden	vom Montag, 01.11.2021 bis Dienstag, 30.11.2021
öffentliche Auflage Kanton Basel-Stadt	Kt. BS	vom Montag, 01.11.2021 bis Dienstag, 30.11.2021
Beurteilung Art. 7 NHG	BAK	bis Freitag, 19.11.2021
allfälliges Gutachten der EKD	EKD	offen
kantonal koordinierte Stellungnahmen	Kte BS und BL	bis Freitag, 03.12.2021
Fachstellungnahmen der Bundesbehörden, ausgenommen BAFU	BAV, ASTRA, BFE/Talsperren	bis Freitag, 03.12.2021
Fachstellungnahme des BAFU	BAFU	bis Freitag, 14.01.2022
allfällige Einspracheverfahren	BFE/EW	offen
Gesamtentscheid	BFE/EW	offen
Rechtsmittelfrist		30 Tage ab Zustellung des Entscheids
voraussichtlich Bauarbeiten	KWB	ab August 2022



Aktenzeichen: BFE-353 3-01-3/17/5

Bei allfälligen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre geschätzten Bemühungen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Energie


i.v. f
Guillaume Voegeli
Fachspezialist Wasserrecht


Chiara Nyfeler
Fachspezialistin Wasserrecht

Beilagen:

- Adressliste für Versand
- Gesuchsunterlagen vom 24. März 2021 (eingegangen beim BFE am 22. September 2021): Begleitbrief, Bauprojekt, Statische Nachweise, Dynamische Nachweise, Zahlentabelle, Pläne, Umweltnotiz
- Publikationstext

